

HAUSORDNUNG

Die Ingeborg-van-Calker-Stiftung will ihren Bewohnern die Möglichkeit eines angenehmen Wohnens und eines ungestörten Studiums bieten. Die große Wohndichte erfordert besondere Rücksichtnahme sowohl gegenüber den Mitbewohnern als auch gegenüber der Nachbarschaft. Deshalb wird um sorgfältige Beachtung und gewissenhafte Einhaltung der folgenden Hausordnung gebeten. Jeder Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass auch seine Gäste sich an die darin niedergelegten Regeln halten.

1. Ruhestörung

- 1.1. In der Studentenwohnanlage, im Haus und im Zimmer ist ruhestörender Lärm zu vermeiden. Unbeschadet gesetzlicher und behördlicher Vorschriften sind ruhestörende Hausarbeiten und ruhestörende Tätigkeiten zwischen 12:00 Uhr und 14:00 Uhr und zwischen 18:00 Uhr und 8:00 Uhr zu unterlassen. An Sonn- und Feiertagen sind solche Arbeiten und Tätigkeiten stets unzulässig.
- 1.2. In der Zeit von 22:00 Uhr bis 7:00 Uhr ist in besonderem Maße Ruhe zu halten.
- 1.3. Fernseh-, Rundfunk und sonstige Tonwiedergabegeräte sind auf Zimmerlautstärke einzustellen. Musizieren ist nur in Zimmerlautstärke und nur in der Zeit zwischen 8:00 Uhr und 22:00 Uhr zulässig.

2. Schlüssel

Die Neuanfertigung von Wohnungsschlüsseln erfolgt nur durch den Vermieter. Der Mieter darf nicht eigenmächtig weitere Schlüssel anfertigen lassen. Das Anbringen eigener Schlösser ist nicht erlaubt.

3. Abstellen von Gegenständen

- 3.1. In Fluren und Treppenhäusern dürfen keine Gegenstände abgestellt werden (Fluchtwege). Sie können vom Vermieter ohne Aufforderung entfernt werden. Die Kosten für die Beseitigung und evtl. Verwahrung trägt der Eigentümer, ebenfalls die Gefahr für eine Beschädigung, soweit nicht eine Haftung für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Erfüllungsgehilfen eintritt.
Das gleiche gilt für Plakate, Bilder und sonstigen Wandschmuck, die außerhalb der eigenen Wände ohne Genehmigung des Vermieters angebracht wurden.
- 3.2. Kraftfahrzeuge, Mopeds und Fahrräder sind nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen und dürfen im Außenbereich nur auf den hierfür bestimmten Wegen fahren. Nicht betriebsbereite oder abgemeldete Fahrzeuge dürfen nicht im Bereich der Studentenwohnanlage abgestellt werden.
Außerhalb der gekennzeichneten Parkflächen abgestellte Fahrzeuge können ab 9:00 Uhr auf Kosten des Halters abgeschleppt und verwahrt werden. Dies gilt für alle Fahrzeuge von Mietern und Gästen.

4. Abfallentsorgung

Hausmüll darf nur in die hierfür bereit gehaltenen Mülltonnen verbracht werden. Bei der Beseitigung von Sondermüll, insbesondere Sperrmüll, sind die behördlichen Vorschriften zu beachten. Der Mieter muss Sondermüll auf eigene Kosten entsorgen oder entsorgen lassen.

5. Reinigungspflichten

- 5.1. Die gebotene Reinigung der Gemeinschaftsküchen obliegt den Mietern im Wechsel nach eigener Absprache. Hierzu gehört es auch das Einschleppen oder die Ausbreitung von Ungeziefer zu verhindern.
- 5.2. Zur Vermeidung von Schäden und einem erhöhten Energieverbrauch sind Kühl- und Gefrierschränke möglichst monatlich zu enteisen.
- 5.3. Balkone und Terrassen (sofern vorhanden) sind von Schnee und Schmutz freizuhalten. Mit Ausnahme von Balkonmöbeln darf vermietetes Mobiliar nicht abgestellt, sonstige Einrichtungsgegenstände sowie Abfall dürfen auf den Balkonen und Terrassen (sofern vorhanden) nicht gelagert werden.

6. Benutzung der exklusiv angemieteten Mieträume

- 6.1. Ohne vorherige Genehmigung der Hausverwaltung dürfen die Wände nicht tapeziert oder bemalt werden. Die Genehmigung entbindet den Mieter nicht von seiner Pflicht,

die Mietsache wieder in den Urzustand zu versetzen, sofern der Vermieter hierauf nicht ausdrücklich verzichtet.

- 6.2. Das Anbringen von Markisen, Außenjalousien sowie das Aufstellen von Blumenkästen/Blumentöpfen, außer unmittelbar vor dem Fenster, ist nicht gestattet.
- 6.3. Das Anbringen von Haken, Schrauben, Nägeln, Klebemitteln und dergleichen an Einrichtungsgegenständen ist zu unterlassen und bei den Wänden so vorzunehmen, dass keine bleibenden Beschädigungen entstehen.
- 6.4. Zur Energieeinsparung wird empfohlen, während der Heizperiode die gebotene Lüftung des Zimmers auf die notwendige Dauer zu beschränken. Durch geöffnete Fenster verursachte Frostschäden hat der Mieter zu vertreten, ebenso wie durch fehlerhaftes Lüften/Heizen verursachte Schimmelschäden.

7. Benutzung der Gemeinschaftsräume

- 7.1. In den Abstellräumen dürfen nur leere Behältnisse aufbewahrt werden. Sie sind mit dem Namen des Eigentümers zu versehen. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für die eingestellten Sachen. Das Einbringen/Verwahren von feuergefährlichen, stark ätzenden oder verderblichen Materialien ist untersagt.
- 7.2. Im Interesse der Nachbewohner wird empfohlen, Sanitärzellen und Kochschränke regelmäßig mit oberflächenschonenden Mitteln zu reinigen, Kalkrückstände durch sofortiges Auftrocknen zu vermeiden und Schmutzränder in den Toiletten regelmäßig zu beseitigen. Die Gemeinschaftsflächen müssen stets sauber hinterlassen werden. Der Mieter muss alle zumutbaren Maßnahmen treffen, um Verlust, Zerstörung oder Beschädigung der gemieteten oder mitbenutzten Räume und Sachen vorzubeugen. Insbesondere zählen dazu
 - Verschlussheit der Räume,
 - vorsichtiger Umgang mit offenem Feuer, Glut und elektrischen Wärmequellen,
 - Sichern von Wasserleitungen gegen Frost, Sichern von Fenstern und Türen gegen Zuschlagen
- 7.3. In den möblierten gemeinschaftlich genutzten Flächen darf kein privates Mobiliar gestellt werden.
- 7.4. Den Mietern wird im eigenen Interesse empfohlen, die Aushänge der Hausverwaltung zu beachten.

8. Rundfunk- und Fernsehempfang

In der Studentenwohnanlage ist ein Breitbandkabelanschluss vorhanden. Die Benutzung dieses Anschlusses ist lediglich zum privaten Gebrauch gestattet.

Der Breitbandkabelanschluss gewährleistet den Empfang deutscher und ausländischer Programme. Das Anbringen oder Aufstellen von Parabolantennen ist daher nicht gestattet. Weist ein Mieter nach, dass eine Auswahl zwischen verschiedenen Programmen in seiner Heimatsprache auch über das Internet nicht zu erlangen ist, wird der Vermieter mit diesem Mieter eine Vereinbarung über die Zurverfügungstellung eines Decoders etc. treffen.

9. Grillen

- 9.1. Das Grillen ist grundsätzlich untersagt.
- 9.2. Sofern ein Grillplatz vorhanden, ist das Grillen auf dem gekennzeichneten Platz bis 22:00 Uhr im ortsüblichen Umfang erlaubt.
- 9.3. Im Übrigen wird auf Ziff. 1 („Ruhestörung“) verwiesen.

10. Sicherheitsmaßnahmen

- 10.1. Dächer dürfen nicht betreten und nicht zum Abstellen von Gegenständen benutzt werden.
- 10.2. Bau- und feuerpolizeiliche Bestimmungen sind zu beachten und einzuhalten.
- 10.3. Feuergefährliche bzw. leicht entzündliche Stoffe dürfen weder im Speicher (sofern vorhanden), noch im Keller, noch in Kofferlagerräumen (sofern vorhanden) gelagert oder aufbewahrt werden. Auf dem Speicher (sofern vorhanden) dürfen zudem keine Möbel, Matratzen, Textilien oder ähnliche Sachen aufbewahrt werden.
- 10.4. Brennstoffe dürfen nur an den vom Vermieter bezeichneten Stellen gelagert werden. Für die Lagerung von Heizöl gelten darüber hinaus die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften.

- 10.5. In der Nacht sowie bei stürmischem und regnerischem Wetter sind die Türen und Fenster sorgfältig zu schließen. Dies gilt auch für Fenster in Keller- und Speicherabteilen (sofern vorhanden) sowie für den jeweiligen Benutzer von gemeinschaftlich genutzten Räumen. Rollläden und Jalousien dürfen bei stürmischem Wetter nicht heruntergezogen sein.